

Landgericht Berlin II

Az.: 27 O 359/23



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Yutong Su, [REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Jasper Prigge**, c/o Prigge Recht, Kasernenstraße 23, 40213 Düsseldorf, Gz.:

[REDACTED]

gegen

Twitter International Unlimited Company, vertreten durch die Geschäftsführer Laurence O'Brien und Christian Dowell, One Cumberland Place, Fenian Street, Dublin 2, D02 AX07, Irland

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

[REDACTED]

hat das Landgericht Berlin II - Zivilkammer 27 - durch den Richter Stenberg als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 04.03.2025 für Recht erkannt:

1. die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, den nachfolgenden zuvor unter der URL <https://twitter.com/Suyutong/status/1611502013572956160> abrufbaren Beitrag der Klägerin vom 07.01.2023 auf der Plattform www.twitter.com zu löschen:



Suyutong
@Suyutong

德國大外宣阿福喜提「奶共金奶獎」

中共後備力量—亞琛學聯辦春晚，中國駐杜塞領館官員，一直為中共洗地的網紅阿福皆是座上賓。

【看不见】出现在台下，给阿福頒發【奶共金奶獎】這個無上榮耀。

學聯的小熊維尼來晚了！不明所以！愣在原地。

阿福在震驚中保持了克制，露出尷尬又不失禮貌的苦笑。



12:16 AM · Jan 7, 2023 · 791.3K Views

98 Retweets 23 Quote Tweets 400 Likes

2. Der Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen das Verbot zu Ziff. 1 ein Ordnungsgeld bis 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollziehen an ihren Geschäftsführern, angedroht.
3. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, hinsichtlich der Verurteilung zur Unterlassung aber nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 8.000,00 €, im Übrigen nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Beschluss

Der Streitwert wird auf bis 8.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin ist Journalistin und unterhält auf der von der Beklagten betriebenen Social-Media-Plattform X (vormals Twitter) einen Account mit dem Benutzernamen @Suyutong. Auf diesem Äußert sie sich neben anderen Beiträgen immer wieder kritisch über die chinesische Regierung.

Die Beklagte ist Betreiberin der Echtzeit-Kommunikationsplattform X (vormals Twitter) für Nutzer, die in der Europäischen Union, den EFTA-Staaten oder dem Vereinigten Königreich leben.

Grundlage für die Einrichtung eines Twitter-Accounts ist der zwischen abgeschlossene Nutzungsvertrag. Dieser wird durch die Nutzungsbedingungen der Beklagten geprägt. Die genauen Vertragspartner des hier streitgegenständlichen Nutzungsvertrages sind zwischen den Parteien streitig. Bevor ein in Deutschland lebender Nutzer sich für die X-Plattform registrieren kann, muss dieser den geltenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ zustimmen. Diese regeln das Vertragsverhältnis zwischen in Deutschland lebenden Nutzern und Twitter International (vgl. Anl. B 1).

Am 07.01.2023 veröffentlichte die Klägerin folgenden Beitrag auf ihrem Twitter-Profil:



Suyutong
@Suyutong

德國大外宣阿福喜提「奶共金奶獎」

中共後備力量—亞琛學聯辦春晚，中國駐杜塞領館官員，一直為中共洗地的網紅阿福皆是座上賓。

【看不见】出现在台下，给阿福頒發【奶共金奶獎】這個無上榮耀。

學聯的小熊維尼來晚了！不明所以！愣在原地。

阿福在震驚中保持了克制，露出尷尬又不失禮貌的苦笑。



12:16 AM · Jan 7, 2023 · 791.3K Views

98 Retweets 23 Quote Tweets 400 Likes

Der Post kann wie folgt übersetzt werden:

„Der große deutsche Propagandist für das Ausland ■ erhält den „Goldenen Preis für Milchgeber der Kommunisten“

Die Reservetruppe der Chinesischen Kommunisten – der Studentenverband Aachen – veranstaltete ein Neujahrsfest, zu welchem Beamte des Chinesischen Generalkonsulats Düsseldorf und ■ als Ehrengäste eingeladen waren, ein Internet-Influencer, welcher durchweg die chinesischen Kommunisten schönfärbt.

„Unsichtbar“ erschienen an der Bühne und überreichten ■ die höchste Auszeichnung „Goldener Preis für Milchgeber der Kommunisten“.

Der „Pu der Bär“ <1> des Studentenverbands ist spät eingetroffen. Er ist völlig verdattert und bleibt wie angewurzelt stehen.

Afu wahrt trotz seiner Bestürzung die Contenance und zeigt ein süßsaures Lächeln, wobei er verlegen wirkt und gleichzeitig die Höflichkeit beibehält.

<Vier Fotos, davon links unten der überreichte „Preis“:>

Afu Thomas

Als Anerkennung für die herausragende Propagandaarbeit im Ausland wird Ihnen hiermit die Auszeichnung

Goldener Preis für Milchgeber der Kommunisten

verliehen. Möge dies ein Ansporn sein.

Rotes Wahrheitsministerium den 06.01.2023“

Für die gesamte Übersetzung wird auf die Anlage PR3 verwiesen. Dabei verweist der Name ■ auf den Influencer ■

Es handelte sich um den Bericht über eine satirische Aktion eines chinesischen Studierenden anlässlich einer Veranstaltung am ■ an der ■ Veranstalter war der Verein der ■ der auf seiner Webseite damit wirbt, von der chinesischen Botschaft anerkannt und unterstützt zu werden. Der auf dem Bild dargestellte ■ hat in China den Status eines Influencers.

Nach einer Beschwerde durch ■ nach dem Netzwerkdurchsuchungsgesetz löschte die Beklagte den Beitrag am 13.01.2023.

■ beantragte gegen die Beklagte sodann eine einstweilige Verfügung, die durch das LG Frankfurt am Main zunächst auch erlassen wurde (Beschluss des LG Frankfurt am Main vom 25.01.2023, Anl. PR4).

Parallel führte ■ ein einstweiliges Verfügungsverfahren gegen die Klägerin wegen der Veröffentlichung vor dem Landgericht Köln, nahm diesen nach einem gerichtlichen Hinweis aber zurück.

Da die Beklagte sich gegen die vom LG Frankfurt am Main erlassene Verfügung nicht zur Wehr setzte, legte die Klägerin im Wege der Nebenintervention Widerspruch ein. In der Folge nahm ■ auch in diesem Verfahren seinen Antrag zurück und das LG Frankfurt am Main erklärte seinen Beschluss vom 25.01.2023 für wirkungslos (Beschluss LG Frankfurt am Main vom

14.04.2023, Anl. PR6).

Die Beklagte nahm den von ihr gelöschten Post nicht wieder online, weshalb die Klägerin diese mit anwaltlichem Schreiben vom 16.07.2023 abmahnte.

Die Klägerin trägt vor, nach dem geschlossenen Nutzungsvertrag habe sie einen Anspruch darauf, dass die Beklagte – ihre Vertragspartnerin - eine Löschung des Beitrags unterlasse. Der Beitrag der Klägerin verletze die Nutzungsbedingungen der Beklagten nicht. Er sei auch nicht strafrechtlich relevant. Die Klage sei auch zulässig, da die Klägerin Verbraucherin sei.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, es zu unterlassen, den nachfolgenden zuvor unter der URL <https://twitter.com/Suyutong/status/1611502013572956160> abrufbaren Beitrag der Klägerin vom 07.01.2023 auf der Plattform www.twitter.com zu löschen:



Suyutong
@Suyutong



德國大外宣阿福喜提「奶共金奶獎」

中共後備力量—亞琛學聯辦春晚，中國駐杜塞領館官員，一直為中共洗地的網紅阿福皆是座上賓。

【看不见】出现在台下，给阿福頒發【奶共金奶獎】這個無上榮耀。

學聯的小熊維尼來晚了！不明所以！愣在原地。

阿福在震惊中保持了克制，露出尷尬又不失禮貌的苦笑。



12:16 AM · Jan 7, 2023 · 791.3K Views

98 Retweets 23 Quote Tweets 400 Likes

2. Der Beklagten für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen das Verbot zu Ziff. 1 Ordnungsgeld bis 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollziehen an ihren Geschäftsführern, anzudrohen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor, das Landgericht Berlin sei bereits international unzuständig. Die Klägerin nutze ihren Account zur kritischen Berichterstattung über die Volksrepublik China und fördere ihre freiberufliche Tätigkeit als Journalistin.

Twitter International sei zudem die falsche Beklagte, da zwischen den Parteien keine Vertragsbeziehung existiere. Die Klägerin habe ihren Nutzungsvertrag nicht mit Twitter International geschlossen, sondern mit Twitter, Inc.. Bei Twitter, Inc. handele es sich um die Rechtsvorgängerin der heutigen X. Corp. mit Sitz in Nevada. Ein Vertragsübergang habe nicht stattgefunden.

Zudem stehe der Klägerin kein Unterlassungsanspruch zu. Auf der X-Plattform dürften Inhalte nur im Rahmen des rechtlich zulässigen und unter Einhaltung der X-Nutzervereinbarung, d.h. der X Regeln und Richtlinien, verbreitet werden. Die Verbreitung des streitgegenständlichen Posts sei nach deutschem Strafrecht unzulässig und zudem individualrechtsverletzend.

Bezüglich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

I.

Die Klage ist zulässig.

Das Landgericht Berlin II ist für die Klage zuständig.

Die Zuständigkeit richtet sich nach der Zuständigkeit am besonderen Verbrauchergerichtsstand gem. Art. 18 Abs. 1 i. V. m. 17 Abs. 1 lit. c Brüssel Ia-VO. Die Klägerin hat als Verbraucherin über die Webseite der Beklagten einen Vertrag über die Nutzung der Plattform Twitter bzw. X abgeschlossen. Die Beklagte ist in einem EU-Mitgliedstaat niedergelassen.

Als Verbraucher ist in autonomer Auslegung lediglich jede natürliche Person anzusehen, die Verträge zur Deckung ihres privaten Eigenbedarfs schließt, sofern diese nicht ihrer gegenwärtigen oder zukünftigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden können (vgl. Gottwald, in MüKoZPO, 6. Aufl. 2022, Brüssel-Ia-VO Art. 17 Rn. 2; Geimer, in: Zöller, Zivilprozessordnung, 35. Auflage 2024, Art. 17 EUV 1215/2012 Rn. 5).

a) Der Begriff des Verbrauchers ist eng auszulegen und anhand der Stellung dieser Person innerhalb des konkreten Vertrags in Verbindung mit dessen Natur und Zielsetzung zu bestimmen. Spe-

ziell in Bezug auf eine Person, die einen Vertrag zu einem Zweck abschließt, der sich teilweise auf ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit bezieht und der somit nur zu einem Teil nicht dieser Tätigkeit zugerechnet werden kann, hat der EuGH ausgeführt, dass die genannten Bestimmungen einer solchen Person nur dann zugutekommen könnten, wenn die Verbindung zwischen dem Vertrag und der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit des Betroffenen so schwach wäre, dass sie nebensächlich würde und folglich im Zusammenhang des Geschäfts, über das der Vertrag abgeschlossen wurde, insgesamt betrachtet nur eine ganz untergeordnete Rolle spielte (vgl. EuGH, Urteil vom 25. Januar 2018 – C-498/16, juris Rn 29 f.; KG, Beschluss vom 22.01.2024 - 10 W 189/23).

Nach der Rechtsprechung des EuGH impliziert die enge Auslegung des Verbraucherbegriffes namentlich, dass sich ein Kläger, der solche Dienste nutzt, nur dann auf die Verbrauchereigenschaft berufen kann, wenn die im Wesentlichen nicht berufliche Nutzung dieser Dienste, für die er ursprünglich einen Vertrag abgeschlossen hat, später auch keinen im Wesentlichen beruflichen Charakter erlangt hat (vgl. EuGH, Urteil vom 25. Januar 2018 – C-498/16 - Schrems/Facebook Ireland Limited, NJW 2018, 1003 Rn. 38).

b) Nach diesen Maßstäben ist der Verbrauchergerichtsstand für die Klägerin eröffnet.

Die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen der Verbrauchereigenschaft trifft die sich darauf berufende Klägerin (vgl. EuGH, Urteil vom 20. Januar 20025, C-464/01 – Gruber/BayWa AG, NJW 2005, 65 Rn. 46; BGH, Beschluss vom 30. Mai 2017 - IX ZR 181/16, NJOZ 2017, 1335 Rn. 15).

Das Gericht geht vom Vorliegen einer Verbrauchereigenschaft i.S.v. Art. 17 Abs. 1 lit. c Brüssel-Ia-VO aus. Dabei kann dahinstehen, ob die Klägerin den Nutzungsvertrag ursprünglich als Verbraucherin abgeschlossen hat. Die erforderliche Verbrauchereigenschaft lag jedenfalls zum maßgeblichen Zeitpunkt der Absetzung des streitgegenständlichen Tweets sowie zum Zeitpunkt der Klageerhebung vor.

Vorliegend nutzt die Klägerin den Twitter-Account weit überwiegend für private oder aktivistische Beiträge. Nur vereinzelt finden sich Beiträge, die der Förderung oder Bewerbung der journalistischen Tätigkeit der Klägerin zugeordnet werden können. Dieser Teil der Account-Nutzung durch die Klägerin spielt aber in der Gesamtschau eine deutlich untergeordnete Rolle. Die zahlreicher vertretenden aktivistischen Beiträge der Klägerin, in denen diese beispielsweise die chinesische Regierung kritisiert, die Freilassung von Inhaftierten fordert oder an Menschenrechtler erinnert, sind aber nicht der journalistischen Tätigkeit der Klägerin zuzuordnen, sondern deren privater Tätigkeit. In derartigen Beiträgen stellt die Klägerin ihre privaten Meinungen heraus, ohne dass diese

einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zuzurechnen wären.

II.

Die Klage ist auch begründet.

Nach dem geschlossenen Nutzungsvertrag hat die Klägerin einen Anspruch darauf, dass die Beklagte eine Löschung ihres Beitrags unterlässt.

1. Zunächst ist die Beklagte passivlegitimiert.

Zwar wurde der Nutzungsvertrag bereits geschlossen, als die Klägerin noch in China lebte. Ursprünglicher Vertragspartner war daher die US-Muttergesellschaft Twitter, Inc. und nicht die Beklagte. Allerdings ist mittlerweile die Beklagte Vertragspartnerin der Klägerin.

Eine derartige Vertragsübernahme kann sowohl im Wege eines dreiseitigen Vertrages zwischen der ausscheidenden, der übernehmenden und der verbleibenden Partei vereinbart werden als auch durch Vertrag zwischen ursprünglicher und neuer Partei, wenn der verbleibende Teil zustimme (BGH, Urteil vom 20.06.1985 - IX ZR 173/84, NJW 1985, 2528).

Spätestens durch die von der Klägerin vorgelegten und von ihr aktiv bestätigten AGB vom 10.06.2022 (Anl. PR 11), in denen es heißt: „Wenn Sie in der Europäischen Union, den EFTA-Staaten oder dem Vereinigten Königreich wohnen, bilden diese AGB einen Vertrag zwischen Ihnen und Twitter International Unlimited Company (Firmennr. 503351, USt-Nr. IE9803175Q), einem irischen Unternehmen mit eingetragenem Sitz unter folgender Adresse: One Cumberland Place, Fenian Street Dublin 2, D02 AX07, Irland“, hat die Klägerin ihre Zustimmung zu einer Vertragsübernahme durch die Beklagte erklärt. Diese Klausel ist nicht auf den Fall eines Wohnsitzwechsels beschränkt.

Zwar ist eine Vereinbarung über einen Vertragsübergang zwischen der Twitter, Inc. und der Beklagten, von letzterer bestritten worden. Selbst wenn es an diesem fehlen sollte muss sich die Beklagte aber gemäß den Grundsätzen von Treu und Glauben, § 242 BGB, wie ein Vertragspartner und damit als Unterlassungsschuldner behandeln lassen. Denn sie hat die AGB, in denen sie ausdrücklich als Vertragspartnerin bezeichnet wird, entweder selbst in Umlauf gebracht oder hat jedenfalls von diesen Kenntnis und ist diesen nicht entgegengetreten.

2. Die Klägerin hat sodann einen vertraglichen Anspruch darauf, dass die Beklagte die Löschung des streitgegenständlichen Beitrages unterlässt.

a. Zwischen den Parteien besteht ein Nutzungsvertrag, in dessen Rahmen sich die Beklagte ge-

genüber der Klägerin verpflichtet hat, dieser ihre Produkte und Dienste zur Verfügung zu stellen, um ihm die Möglichkeit zu geben, mit anderen Nutzern in Kontakt zu treten und sich mit ihnen auszutauschen, insbesondere Nachrichten zu senden und Daten wie Texte, Fotos und Videos zu teilen. Die Löschung eines Beitrags stellt eine Verletzung dieses Nutzungsvertrages durch die Beklagte dar, wenn sie nicht durch die Nutzungsbedingungen oder durch gesetzliche Regelungen gerechtfertigt ist.

Der Anbieter eines sozialen Netzwerks ist grundsätzlich berechtigt, den Nutzern seines Netzwerks in Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Einhaltung objektiver, überprüfbarer Kommunikationsstandards vorzugeben, die über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen. Er darf sich das Recht vorbehalten, bei Verstoß gegen die Kommunikationsstandards Maßnahmen zu ergreifen, die eine Entfernung einzelner Beiträge und die Sperrung des Netzwerkzugangs einschließen (BGH, Urteil vom 29.7.2021 – III ZR 179/20, Ls. 2., NJW 2021, 3179). Von dieser Möglichkeit hat die Beklagte vorliegend Gebrauch gemacht.

Aus dem Grundsatz der praktischen Konkordanz folgt indes zugleich, dass das Recht der Beklagten, in ihren Geschäftsbedingungen Verhaltensregeln aufzustellen und zu deren Durchsetzung Maßnahmen zu ergreifen, nicht unbeschränkt gilt. Vielmehr hat die Beklagte das Grundrecht der Nutzer auf freie Meinungsäußerung aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG und das Gleichbehandlungsgebot des Art. 3 GG Abs. 1 GG hinreichend zu berücksichtigen. Die Grundrechtspositionen der Beklagten sind mit denjenigen der Nutzer so in Ausgleich zu bringen, dass auch die Grundrechtspositionen der Nutzer für diese möglichst weitgehend wirksam werden (BGH, Urteil vom 29.7.2021 – III ZR 179/20, Ls. 2., NJW 2021, 3179, Rn. 80). Dies erfolgt durch bestimmte Verfahrensanforderungen, aber auch im Rahmen der Auslegung und der rechtlichen Bewertung von Äußerungen sowie deren Subsumtion im Hinblick auf bestimmte Verbote in den „Regeln und Richtlinien“ (BGH, Urteil vom 29.7.2021 – III ZR 179/20, Ls. 2., NJW 2021, 3179, Rn. 83 ff. u. 86).

b. Anders als von der Beklagten vorgetragen verstößt der streitgegenständliche Post nicht gegen deutsches Strafrecht und stellt auch keinen unzulässigen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des [REDACTED] dar.

c. Die Aussagen „große, deutsche Propagandist für das Ausland“, „Milchgeber der Kommunisten“ sowie „ein Internet-Influencer, welcher durchweg die chinesischen Kommunisten schönfärbt“ stellen keine Beleidigungen iSd § 185 StGB dar.

aa.

Die Vorschrift des § 185 StGB bezeichnet als strafbare Handlung schlicht die „Beleidigung“. Unter

diesem wertungsoffenen Tatbestandsmerkmal (BVerfG NJW 2021, 298 (299)) versteht wird ein Angriff auf die Ehre eines anderen durch die Kundgabe eigener Missachtung oder Nichtachtung verstanden (BGHSt 1, 288 (289); 36, 145 (148); Schönke/Schröder/Eisele/Schittenhelm Rn. 1; LKH/Heger Rn. 3, BeckOK StGB/Valerius, § 185 Rn. 16). Dabei fallen unter den Begriff Äußerungen, die dem Betroffenen den sittlichen, personalen oder sozialen Geltungswert ganz oder teilweise absprechen, indem ihm negative Qualitäten wie Minderwertigkeit oder Unzulänglichkeit zugeschrieben werden und dadurch die Missachtung oder Nichtachtung gegenüber dem Betroffenen zum Ausdruck gebracht wird (Eisele/Schittenhelm, in: Schönke/Schröder, StGB, § 185 Rn. 2). Nimmt der Kundgebende Kommunikationsgrundrechte – wie etwa die Meinungsfreiheit – in Anspruch, so sind das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen und die Meinungsfreiheit des Äußernden sorgfältig gegeneinander abzuwägen (MüKoStGB/Regge/Pegel, 4. Aufl. 2021, StGB § 185 Rn. 9).

bb. Die streitgegenständliche Äußerung ist zunächst als Meinungsäußerung einzuordnen.

Tatsachenbehauptungen sind durch die objektive Beziehung zwischen Äußerung und Wirklichkeit charakterisiert. Demgegenüber werden Werturteile und Meinungsäußerungen durch die subjektive Beziehung des sich Äußernden zum Inhalt seiner Aussage geprägt. Wesentlich für die Einstufung als Tatsachenbehauptung ist danach, ob die Aussage einer Überprüfung auf ihre Richtigkeit mit Mitteln des Beweises zugänglich ist. Das scheidet bei Werturteilen und Meinungsäußerungen aus, weil sie durch das Element der Stellungnahme und des Dafürhaltens gekennzeichnet sind und sich deshalb nicht als wahr oder unwahr erweisen lassen.

Die hier streitgegenständliche Aussage stellt sich nach diesen Grundsätzen als Meinungsäußerung dar. Denn sie bewertet bestimmtes Vorgehen des [REDACTED] und kritisiert dessen Umgang mit China auf diese Weise.

Diese Festlegung ist Weichen stellend für die Bestimmung des Schutzzumfangs des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung. Denn während es für die Zulässigkeit einer Tatsachenbehauptung vor allem auf deren Wahrheitsgehalt ankommt und unwahre Tatsachenbehauptungen in der Regel nicht geschützt werden, werden Meinungsäußerungen, die durch Elemente der Stellungnahme und des Dafürhaltens geprägt sind, stets vom Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG umfasst (vgl. Korte, a.a.O. § 1, Rn. 14).

Meinungsäußerungen sind durch die subjektive Einstellung des sich Äußernden zum Gegenstand der Äußerung gekennzeichnet. Sie enthalten sein Urteil über Sachverhalte, Ideen oder Personen. Auf diese persönliche Stellungnahme bezieht sich der Grundrechtsschutz. Er besteht deshalb unabhängig davon, ob die Äußerung rational oder emotional, begründet oder grundlos ist und ob

sie von anderen für nützlich oder schädlich, wertvoll oder wertlos gehalten wird. Die Grenze zulässiger Meinungsäußerungen liegt nicht schon da, wo eine polemische Zuspitzung für die Äußerung sachlicher Kritik nicht erforderlich ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 09.11.2022 -1 BvR 523/21- Juris, Rn. 25; AfP 2023, 142ff.; NJW 2023, 510ff.). Zwar macht es im Rahmen der Abwägung einen Unterschied, ob eine Meinungsäußerung auf tatsächlicher Grundlage erfolgt oder es sich um eine willkürlich aus der Luft gegriffene Wertung handelt. Verfehlt ist es jedoch, im Rahmen der Abwägung eine festgestellte – wahre bzw. nicht erwiesen falsche – tatsächliche Grundlage als nicht ausreichenden „Mindestbestand an tatsächlichen Anknüpfungstatsachen“ zu qualifizieren (BVerfG, a.a.O., Rn. 27), denn dies liefe auf eine unzulässige inhaltliche Bewertung der Meinungsäußerung/Stellungnahme hinaus. Einer Abwägung bedarf es lediglich in einer eng begrenzten Ausnahmekonstellation nicht, nämlich dann, wenn sich eine herabsetzende Äußerung als Angriff auf die Menschenwürde, Formalbeleidigung oder Schmähkritik im verfassungsrechtlichen Sinne darstellt (BVerfG, a.a.O., Rn. 33).

cc. Zwar äußert der streitgegenständliche Beitrag Kritik an der Tätigkeit des [REDACTED] und hinterfragt dessen Nähe zur chinesischen Staatsführung. Diese Kritik erreicht aber nicht die Grenze der strafrechtlich relevanten Beleidigung. Dies gilt insbesondere, da im Rahmen der Auslegung der Äußerungen auch die Meinungsfreiheit der Klägerin gemäß Art. 5 Abs. S. 1 GG zu berücksichtigen ist (BVerfGE 93, 266 (295 f.); BVerfG NJW 2020, 2622 (2623)). In der Folge stellen sich die streitgegenständlichen Äußerungen als Kritik am Handeln des [REDACTED] und seiner Rolle als in China erfolgreicher Influencer dar. Sie setzen ihn aber nicht als Person herab. Dies gilt auch für die Äußerung „Propagandist“ die zwar als persönliche Zuschreibung und Herabsetzung verstanden werden kann, aber im Licht der Meinungsfreiheit als Kritik an der Tätigkeit von [REDACTED] als „Propaganda“ auszulegen ist.

dd.

Eine der Beklagten im Ergebnis günstigere Beurteilung wäre allenfalls dann in Betracht zu ziehen gewesen, wenn die Meinungsäußerung des Beklagten über keine, jedenfalls nicht im Ansatz hinreichende Anknüpfungstatsachen verfügt hätte und es sich damit um „willkürlich aus der Luft gegriffene Wertungen“ gehandelt hätte (vgl. nur BVerfG, Beschluss vom 9.11.2022, a.a.O., Tz. 28). Meinungsäußerungen können nach einer Abwägung dennoch als unzulässig anzusehen sein, wenn es – gemessen an ihrer Eingriffsintensität – keine hinreichenden tatsächlichen Anknüpfungspunkte gibt (KG Berlin Urt. v. 7.3.2024 – 10 U 87/22, GRUR-RS 2024, 5989 Rn. 30).

Dass die Klägerin die Anknüpfungstatsachen für die getroffene Wertung nicht in dem streitgegenständlichen Beitrag selbst geliefert hat, sondern erst im vorliegenden Rechtsstreit und somit im

Nachgang dazu, rechtfertigt keine dem Kläger günstigere Beurteilung, denn Meinungsäußerungen müssen nicht begründet werden (BVerfG, Beschluss vom 9.11.2022, 1 BvR 523/21, NJW 2023, 510).

Hinzu kommt daher in entscheidender Weise hinzu, dass die Meinungsäußerungen der Klägerin einen klaren Sachbezug aufweisen und sich insoweit auf Anknüpfungstatsachen berufen können. So liefert bereits die Verleihung des Preises des „Vereins der Chinesischen Wissenschaftler und Studenten in Aachen“ eine ausreichende Tatsachengrundlage für den Beitrag der Klägerin. ■■■■■ hat einen Preis für „vernünftige Erzählung von Geschichten über China“ erhalten. Die Veranstaltung spielte sich somit bereits in einem politischen Kontext ab. Zwar bedeutet dies keinesfalls, dass ■■■■■ Propaganda betreibt. Allerdings steht es der Klägerin zu, die Arbeit von ■■■■■ als aus ihrer Sicht zu unkritisch zu kritisieren, indem sie diese in die Nähe der Propaganda stellt. Dies gilt sowohl für die Bezeichnung als „Propagandist“ als auch als „Milchgeber der Kommunisten“ sowie als „ein Internet-Influencer, welcher durchweg die chinesischen Kommunisten schönfärbt“. Diese Äußerungen spiegeln jeweils inhaltsbezogene und zulässige Kritik an der Rolle und der Arbeit des ■■■■■

Dabei ist als Anknüpfungsgrundlage anders als von der Beklagten vorgetragen nicht erforderlich, dass ■■■■■ in einer Beziehung zur Regierung der Volksrepublik China steht oder explizit für diese tätig wird. Auch wenn seine Inhalte überwiegend unpolitisch sind, so steht es der Klägerin zu, diesen dafür zu kritisieren, dass er trotz seines Erfolges in China keine Kritik an der dortigen Regierung äußert.

Ob diese Anknüpfungstatsachen tatsächlich ausreichen, um die von dem Beklagten vorgenommene Wertungen zu tragen, bedarf keiner Entscheidung der Kammer, da die Gerichte einer näheren Überprüfung der Schlüssigkeit einer Anknüpfung für eine Meinungsäußerung grundsätzlich enthoben sind. Eine Überprüfung liefe auf eine unzulässige gerichtliche Kontrolle der veröffentlichten Meinung hinaus, obwohl auch falsche, überzogene oder gar abwegige Meinungsäußerungen von der Meinungsfreiheit gedeckt sind (st.. Rspr., vgl. nur EGMR, Urt. v. 21.1.2016, 29313/10, NJW 2017, 795, Tz. 45; OLG Hamburg, Urt. v. 15.11.2022 – 7 U 32/21, GRUR-RS 2022, 34843 Tz. 24; Kammer, Beschluss vom 31.10.2024, a.a.O. Tz. 13). Das gilt auch hier (LG Berlin II Beschl. v. 29.1.2025 – 27 O 15/25 eV, GRUR-RS 2025, 639 Rn. 7, 8,). Das Kriterium der hinreichenden Anknüpfungstatsachen darf nicht dazu führen, den Informationswert der angegriffenen Äußerungen von vornherein jeder Abwägung zu entziehen und dadurch die Bedeutung und Tragweite der Meinungsfreiheit im öffentlichen Meinungskampf, die bei öffentlich zur Diskussion gestellten, gesellschaftliches Interesse erregenden Beiträgen selbst mit scharfen Äußerungen ge-

braucht werden darf, zu verkürzen (vgl. BVerfGE 54, 129 (138) = NJW 1980, 2069; BVerfGE 68, 226 (231 f.) = NJW 1985, 787; BVerfGE 82, 236 (260) = NJW 1991, 91; BVerfG, NJW 2022, 769 Rn. 18; NJW 2023, 510 Rn. 33).

ee. Hinzu kommt der Umstand, dass Herr ████████ vom Beitrag der Klägerin lediglich in seiner Sozialsphäre betroffen ist. Er hat daher Kritik an seiner Tätigkeit als Influencer in gleicher Weise wie ein Gewerbetreibender hinsichtlich der angebotenen unternehmerischen Leistungen dann hinzunehmen, wenn die Kritik nicht auf unwahren Tatsachenbehauptungen aufbaut. Dies gilt grundsätzlich bis zur Grenze der Schmähkritik (vgl. BGH -VI ZR 250/16- a.a.O., Rn. 21, 36). Die Beurteilung bzw. Kritik an der Tätigkeit des Herr ████████ durch die Klägerin baut aber nicht auf unwahren Tatsachenbehauptungen auf. Sie mag scharf oder polemisch erscheinen, erreicht aber bei weitem nicht die Grenze zur Schmähkritik. Zudem fällt die hier streitgegenständliche Äußerung im Bereich einer aufgeladenen globalen und politischen Auseinandersetzung, in deren Rahmen auch scharfe Kritik zulässig sein muss.

d. Aus den soeben ausgeführten Gründen liegt auch keine Persönlichkeitsrechtsverletzung des Herr ████████ durch den streitgegenständlichen Beitrag vor.

Da es sich bei dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht um ein sogenanntes Rahmenrecht handelt, dessen Schutzzumfang nicht abstrakt feststeht, sondern anhand der jeweiligen Umstände des Einzelfalles durch eine Abwägung der widerstreitenden grundrechtlich geschützten Positionen, hier: mit dem Grundrecht auf freie Meinungsäußerung gemäß Art. 5 Abs. 1 GG, bestimmt werden muss (vgl. Korte, Praxis des Presserechts, 2. Aufl., § 1, Rn. 32 m.w.N.), setzt ein Unterlassungsanspruch voraus, dass dem Persönlichkeitsschutz insoweit der Vorrang einzuräumen ist.

Das ist vorliegend indessen entgegen der Auffassung der Beklagten aus den oben genannten Gründen nicht der Fall.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 S. 2 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

sen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Berlin II
Tegeler Weg 17-21
10589 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Stemberg
Richter

Verkündet am 24.04.2025

Lefild, JBesch
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 25.04.2025

Lefild, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle